

Zu dem vorstehend (§. 4 und 5) gedachten Weinlager kann auch derjenige Wein gerechnet werden, welcher für eigene Rechnung des Wein-Großhändlers unverzollt in der öffentlichen Niederlage seines Wohnorts aufgenommen ist, sofern das auf der öffentlichen Niederlage befindliche und dem Lager des betreffenden Weinhändlers hinzugerechnete Weinquantum

- 1) nicht kommissions- oder speiditionsweise niedergelegt, sondern nur für eigene Rechnung des Weinhändlers, der sich auf Verlangen der Zollbehörde durch seine Bücher darüber auszuweisen hat, eingeführt worden, und
- 2) stets durch neue, den Versendungen vom Lager entsprechende Bezüge vom Auslande ergänzt wird.

§. 6.

Eines besonderen Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (§. 5.) bedarf es dann nicht, wenn Französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz oder Ungarische und andere Oesterreichische Weine über die Grenze gegen den Oesterreichischen Staat eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weins durch Vorlegung der Fakturen, Frachtbrieve oder Konnoissemments und nöthigenfalls der Korrespondenz und der Handelsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen Französischen Hafensplätzen anlangt, in welchen sich ein Konsul eines Zollvereinsstaates befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1) Bei dem unmittelbaren Transporte des Weins aus dergleichen Französischen Häfen nach vereinsländischen Häfen an der Ostsee, Nordsee, Jade, Ems, Weser und Elbe muß in dem Ladungs-Frachtscheine oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Konsul beglaubigt sein. Bei etwaniger Weiterendung des Weins aus den vereinsländischen Hafensplätzen wird der unmittelbare Eingang des Weins aus einem Französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.

2) Wird Wein aus Französischen Häfen der in Rede stehenden Art über nicht vereinsländische Elb-, Weser-, oder Nordsee-Häfen in das Zollvereinsgebiet eingeführt, so muß

- a. der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen angefertigten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Konsul beglaubigten Konnoissemments innerhalb der nächsten drei